

CURRICULUM

für das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft

(Stand: 24.06.2008)

§ 1 GRADUIERTENPROFIL

(1) Ausbildungsziele

Das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft vermittelt Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Es bietet eine Einführung in Theorien, Methoden und Forschungsfelder des Faches und stellt einen Zusammenhang zwischen Wissenschaft und den pädagogischen Arbeits- und Berufsfeldern her. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und liefert zugleich die Voraussetzung für weiterführende Studien.

Im Rahmen des Studiums der Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Klagenfurt sollen Studierende befähigt werden, Aufgabenstellungen in pädagogischen Arbeits- und Berufsfeldern unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bewältigen. Die dafür erforderlichen Grundkompetenzen werden im Bachelorstudium durch Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und durch Einführung in die Praxisfelder erworben.

(a) Grundlegende Kompetenzen zur Analyse und Gestaltung pädagogischer Prozesse:

- Erarbeitung bzw. Kenntnis des aktuellen Wissens- und Forschungsstandes in den jeweiligen Fachbereichen der Pädagogik
- kritische Reflexion pädagogischer Theorie und Praxis
- Befähigung zur Anwendung grundlegender Methoden und Verfahren pädagogischer Forschungs- und Entwicklungsarbeit
- Kenntnisse zur Initiierung von Bildungsprozessen und zur Begleitung von Innovationsprozessen im Bildungsbereich

(b) Soziale und persönlichkeitsbildende Kompetenzen:

- Kommunikative und kooperative Kompetenzen
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Reflexion biographischer Entwicklungen im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion
- Fähigkeit zu zielorientiertem und problemlösendem Arbeiten
- Kenntnisse über Gründe des sozialen Ausschlusses und Kompetenzen für Unterstützung gesellschaftlicher Integration
- Kenntnisse über Gründe der Entstehung von Ungleichheiten und Möglichkeiten der Herstellung von Chancengerechtigkeit

(2) Handlungs- und Berufsfelder

Im Rahmen des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden eine Berufsvorbildung in folgenden Handlungs- und Berufsfeldern:

- Wissenschaftliche Forschung (z.B. Universität, Wirtschaft, Forschungseinrichtungen in freier Trägerschaft),
- Beratungs- und Betreuungstätigkeit:
 - in Schulen und Institutionen im schulischen Umfeld (z.B. Einrichtungen der Lernbetreuung für Schülerinnen und Schüler, Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung),
 - in sozial-, sonder- und integrationspädagogischen Einrichtungen (z.B. Heimen, Wohngemeinschaften, Beratungsstellen) und Bereichen (z.B. Streetwork, Altenbetreuung, Sozial- und Gesundheitsdienste),
 - im psychosozialen Bereich in freier Praxis,
 - in Wirtschaftsunternehmen,
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung,
- Mitarbeit in der Erwachsenen- und Berufsbildung,
- Mitarbeit in der Kulturvermittlung und Medienarbeit (z.B. Mitarbeit bei Kulturinitiativen, Jugend- und Kulturzentren, Ausstellungen, Museen, pädagogischen Verlagen).

§ 2 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR GESTALTUNG DES STUDIUMS

- (1) Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).
- (2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, wobei grundsätzlich jedem Modul 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind. Jedoch gibt es ein Halbmodul (Modul PF 8) und ein Praxis-Modul im Ausmaß von 24 ECTS (Modul PF 9).
- (3) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß der Workload der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (LV)

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse; die Prüfung findet in einem Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich stattfinden kann.
- (2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
- (4) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abzuschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.
- (5) Vorlesung mit Proseminar (VP), Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar-, Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 4 AUFBAU UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 114 ECTS auf die Pflichtfächer. Im Rahmen der Pflichtfächer ist ein Praktikum im Ausmaß von 450 Arbeitstunden in einer pädagogischen Institution zu absolvieren, dieses umfasst 18 ECTS, der Praktikumsbericht wird mit 2 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Weiters entfallen 36 ECTS auf die gebundenen Wahlfächer, 18 ECTS auf die freien Wahlfächer, 8 ECTS auf die Bachelorarbeit und 4 ECTS auf die Bachelorprüfung.
- (2) Das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft umfasst folgende Pflichtfächer:
 - (a) Studieneingangsphase
 - (b) Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne

- (c) Forschungsmethoden (I)
- (d) Angewandte Forschungsmethoden (II) in Arbeits- und Berufsfeldern
- (e) Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung
- (f) Gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- (g) Geschlechterbezogene und interkulturelle Kompetenzen für die Arbeit in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern
- (h) Pädagogische Berufs- und Handlungsfelder
- (i) Pädagogische Praxis

§ 5 ANERKENNUNGEN

Anerkennungen von positiv beurteilten Prüfungen von in- und ausländischen Universitäten u.ä. erfolgen auf Antrag und nach Prüfung auf Gleichwertigkeit und fachliche Einschlägigkeit gem. § 78 UG 2002 sowie weiteren universitären Regelungen auf Einzelantrag bei der Studienprogrammleitung.

§ 6 LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PFLICHTFÄCHERN

Die Pflichtfächer des Bachelorstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft umfassen die im Folgenden genannten 9 Module im Umfang von insgesamt 114 ECTS. Angegeben werden in den Tabellen auch die Lehrveranstaltungstypen, die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstunden und die ECTS-Anrechnungspunkte.

PF 1: Studieneingangsphase (12 ECTS)

Die Studieneingangsphase dient laut § 66 UG 02 und § 12, Teil B der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt der Information und Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger über das gewählte Studienfach. Die Studierenden werden in die Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft eingeführt. Wesentlicher Bestandteil ist die kritische Reflexion eigener Erziehung und Bildung als Grundlage der Studienwahl. In der Studieneingangsphase werden darüber hinaus Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden der Darstellung vermittelt.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VP	Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	2	4
KU/PS	Reflexion eigener Erziehung und Bildung, inkl. Reflexion der Studienwahl	2	4
PS	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	2	4

PF 2: Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne (12 ECTS)

Dieses Modul nimmt Lern- und Bildungsvoraussetzungen sowie Prozesse der Selbst- und Fremdsocialisation in den Blick, die für die Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter konstitutiv sind. In Auseinandersetzung mit Entwicklungsaufgaben und Statuspassagen über die Lebensspanne werden gleichzeitig pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge aus den Nachbardisziplinen Psychologie und

Soziologie hergestellt und reflektiert. Die Studierenden sollen zentrale Begriffe, theoretische Hintergründe und Forschungsbefunde zum Verhältnis von Lehren und Lernen, formeller und informeller Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Subjektwerdung in einer sich wandelnden Gesellschaft kennen lernen.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VP/PS	Theorien des Lehrens und Lernens	2	4
VO/VP/PS	Bildung, Entwicklung und Sozialisation in Kindheit und Jugend	2	4
VO/VP/PS	Bildung, Entwicklung und Sozialisation im Erwachsenenalter	2	4

PF 3: Forschungsmethoden (I) (12 ECTS)

Die Studierenden erwerben im Modul „Forschungsmethoden I“ Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Ansätze und unterschiedliche Forschungsmethoden. Darüber hinaus führt das Modul in statistische Konzepte und Verfahren und in die Methoden und Analyseinstrumente der qualitativen Sozialforschung ein. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit der Interpretation statistischer Informationen und qualitativer Daten.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VP	Methodologie/Wissenschaftstheorie	2	4
VO/VP	Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	2	4
VO/VP	Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	2	4

PF 4: Angewandte Forschungsmethoden (II) in Arbeits- und Berufsfeldern (12 ECTS)

Die Studierenden lernen, die in Modul PF 3 erworbenen Kenntnisse der verschiedenen Forschungsmethoden praktisch anzuwenden. Dies betrifft sowohl verschiedene Verfahren der qualitativen als auch der quantitativen Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung. Im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen dieses Moduls führen die Studierenden ein Studienprojekt durch, in dem sie erste praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erwerben. Bei dem Studienprojekt handelt es sich um eine selbstständig durchzuführende Forschungsarbeit, in deren Verlauf entweder qualitative oder quantitative Verfahren erprobt werden und die mit einem schriftlichen Bericht abzuschließen ist. Im Falle der Durchführung eines Studienprojekts ersetzt das Studienprojekt die Seminararbeit.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
SE	Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (optional: Studienprojekt)	2	4 (8)
SE	Quantitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (optional: Studienprojekt)	2	4 (8)

PF 5: Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung (12 ECTS)

Das Kennen der Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung sowie der Geschichte des Bildungs- und Erziehungswesens ist Bedingung des rationalen, intellektuell verantworteten Könnens in der Gegenwart. Die Studierenden sollen aufgrund dessen dazu befähigt werden, die Bedeutung theoretischer Positionen in der Erziehungswissenschaft zu erkennen, im Hinblick auf die Phänomene Bildung und Erziehung Kontinuitäten und Kontraste im Verhältnis von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu reflektieren und die historischen Dimensionen aktueller Probleme entsprechend zu berücksichtigen.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Theorie der Bildung und Erziehung seit der Neuzeit	2	4
VO/VS/SE	Geschichte des Bildungs- und Erziehungswesens: Strukturen und Tendenzen	2	4
VO/VS/SE	Pädagogische Anthropologie in historischer und systematischer Sicht	2	4

PF 6: Gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung (12 ECTS)

Im Modul werden Kenntnisse über gesellschaftliche Rahmenbedingungen und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung vermittelt bzw. erarbeitet. Dazu gehören u. a. die Auseinandersetzung mit Veränderungen in der Arbeitswelt, der Einfluss sozialer Ungleichheit auf Erziehungs- und Bildungsprozesse sowie die Einbindung pädagogischen Handelns in institutionelle und organisatorische Kontexte. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, den Zusammenhang von pädagogischen und gesellschaftlichen Prozessen zu erkennen.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Gesellschaft, Arbeit, Bildung	2	4
VO/VS/SE	Institutionelle, organisatorische und gesellschaftspolitische Grundlagen der Erziehung und Bildung	2	4
SE	Internationale Perspektiven der Erziehung und Bildung	2	4

PF 7: Geschlechterbezogene und interkulturelle Kompetenzen für die Arbeit in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern (12 ECTS)

Die Bedeutung der Pädagogik für die Tradierung oder Veränderung der Geschlechterordnung ist ebenso nachgewiesen wie die erforderliche Qualifizierung für geschlechterbewusstes pädagogisches Handeln. Diesen Ansprüchen wird durch Vermittlung der Denkweisen, Grundbegriffe und Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechter-Theorien in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft und die Erkundung der realen Geschlechterverhältnisse nachgekommen. Die Studierenden sollen Wissen, Kompetenzen und Handlungsstrategien für den pädagogischen Umgang mit Geschlechterverhältnissen erwerben und Ansätze feministisch-emanzipatorischer Bildungs- und Erziehungsarbeit bzw. geschlechtsreflexiver Männerarbeit in unterschiedlichen pädagogischen Feldern kennen lernen. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Vermittlung und den Erwerb interkultureller Kompetenzen in Theorie und Praxis der Erziehungs- und Bildungswissenschaft ab: sprachliche und kulturelle sowie ethnische und soziale Diversität im Bildungsbereich werden fokussiert. Dazu gehören die Beschäftigung mit grenzüberschreitenden und regionalen interkulturellen Bildungsinitiativen unter besonderer Berücksichtigung des Alpen-Adria-Raumes sowie mit sprachlich-kultureller Vielfalt vor dem Hintergrund des europäischen Integrationsprozesses und gesellschaftlicher Entwicklungen. Die Studierenden sollen u. a. die Bedeutung interkultureller Perspektiven und interkultureller Handlungsoptionen im Bildungsbereich einer Migrationsgesellschaft erkennen.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
KU/SE	Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik: Theoretische und empirische Grundlagen	2	4
KU/SE	Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik: Berufs-, Handlungs- und Forschungsfelder	2	4
KU/SE	Interkulturalität und Bildung	2	4

PF 8: Pädagogische Berufs- und Handlungsfelder (6 ECTS)

In diesem Modul bekommen die Studierenden einen Überblick über Berufs- und Handlungsfelder in verschiedenen pädagogischen Bereichen. Daneben lernen sie Grundzüge pädagogischer Handlungsstrategien in ausgewählten Praxisfeldern kennen. Die Studierenden sollen grundlegendes Wissen, Kompetenzen und einen Überblick über Handlungsstrategien für pädagogische Berufs- und Handlungsfelder erwerben.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VK	Einführung in pädagogische Handlungs- und Berufsfelder inkl. Exkursion	2	6

PF 9: Pädagogische Praxis (24 ECTS)

Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein Praktikum im Umfang von 450 Arbeitsstunden bzw. 18 ECTS in einer bis maximal drei pädagogischen Institutionen zu absolvieren. Das Praktikum kann frühestens im 3. Studiensemester absolviert werden. In einer begleitenden Lehrveranstaltung werden die Studierenden dazu befähigt, die eigene Praxis zu beschreiben und zu reflektieren. Im Rahmen des Moduls „Pädagogische Praxis“ muss zusätzlich der Praktikumsbericht verfasst werden.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
	Absolvieren des Praktikums	450 Zeitstunden	18
	Praktikumsbericht		2
KU	Praktikumsbegleitung	2	4

§ 7 GEBUNDENE WAHLFÄCHER

Die gebundenen Wahlfächer bestehen aus Lehrangeboten von Studienrichtungen aus dem sozial-, kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, die spezifisch auf das Qualifikations- und Ausbildungsprofil der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zugeschnitten sind und die sinnvolle Ergänzungsstudien ermöglichen. Aus dem Angebot von sechs Wahlfachbereichen sind drei Wahlfächer auszuwählen und jeweils im Umfang eines Moduls (12 ECTS) zu absolvieren. Folgende Wahlfächer stehen zur Auswahl:

WF 1: Philosophisches Propädeutikum (12 ECTS)

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO	Einführung in die Philosophie	2	4
PS	Philosophieren anfangen	2	4
PS	Diskurse, Texte, Argumente	2	4

WF 2: Organisation, Personal und Management in Non-Profit-Organisationen (12 ECTS)

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO	Grundlagen Organisation, Personal und Management	1	1,5
PS	Organisation, Personal und Management	2	3
VO	Grundlagen des Public und Non-Profit-Management	1	1,5
PS	Public und Non-Profit-Management	2	3
VO	Einführung in Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts	2	3

WF 3: Medienkultur und Medienpädagogik (12 ECTS)

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
	Medienkultur und Medienpädagogik	2	4
	Medien und Subjekt, Medien und Technik	2	4
	Medien und Gesellschaft	2	4

WF 4: Psychologische Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (12 ECTS)

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
	LV aus Entwicklungspsychologie	2	4
	LV aus Sozialpsychologie	2	4
	LV aus Gesundheitspsychologie	2	4

WF 5: Feministische Wissenschaft/Gender Studies (12 ECTS)

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
	LV aus dem Modul „Einführung in die Frauen- und Geschlechterforschung“	2	4
	LV aus dem Modul „Lebensräume“	2	4
	LV aus einem weiteren Modul des Lehrangebotes Feministische Wissenschaft/Gender Studies	2	4

WF 6: Friedenspädagogik (12 ECTS)

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VK	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	2	4
KU	Friedenspädagogische und Politische Bildung	4	8

§ 8 FREIE WAHLFÄCHER

Freie Wahlfächer ermöglichen es den Studierenden, Lehrveranstaltungen aus Studienangeboten anerkannter in- und ausländischer Universitäten im Ausmaß von 1,5 Modulen (18 ECTS) zu absolvieren.

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ANZAHL VON TEILNEHMENDEN

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Proseminaren, Seminaren und Kursen ist auf maximal 35 beschränkt. Bei speziellen Lehrangeboten wird die Anzahl der Teilnehmenden auf 25 Studierende beschränkt, wenn die Lehrveranstaltung folgenden Bereichen zugeordnet werden kann: Reflexion eigener Erziehung und Bildung (Modul Studieneingangsphase), Praktikumsbegleitung (Modul Pädagogische Praxis).
- (2) Falls die Zahl der Anmeldungen bei einer Lehrveranstaltung die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind zunächst die Studierenden des Bachelorstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft bevorzugt aufzunehmen.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldevoraussetzungen nach § 10 gelten, ist die Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen erforderlich.
- (4) Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 10 ANMELDEVORAUSSETZUNGEN

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus Modulen in den Pflichtfächern hat die Absolvierung bestimmter Module als Voraussetzung:

Für die Module PF 1 (Studieneingangsphase), PF 2 (Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne) und PF 3 (Forschungsmethoden I) sind keine Voraussetzungen zur Anmeldung erforderlich.

Die Module PF 5 (Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung), PF 6 (Gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung), PF 7 (Geschlechterbezogene und interkulturelle Kompetenzen für die Arbeit in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern) und PF 8 (Pädagogische Berufs- und Handlungsfelder) erfordern die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen“ aus dem Modul PF 1 als Anmeldevoraussetzung. Die Lehrveranstaltung „Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung“ aus dem Modul PF 4 (Angewandte Forschungsmethoden in Arbeits- und Berufsfeldern) erfordert die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Qualitative Ver-

fahren der empirischen Sozialforschung“ aus dem Modul PF 3 (Forschungsmethoden I) als Anmeldevoraussetzung.

Die Lehrveranstaltung „Quantitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung“ aus dem Modul PF 4 (Angewandte Forschungsmethoden in Arbeits- und Berufsfeldern) erfordert die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung“ aus dem Modul PF 3 (Forschungsmethoden I) als Anmeldevoraussetzung.

§ 11 PRÜFUNGSORDNUNG

Ergänzend zu den entsprechenden Regelungen des UG 2002 und der Satzung der Universität Klagenfurt gelten folgende Bestimmungen:

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser/diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnoten ausgestellt.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Proseminare, Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Proseminaren, Seminaren und Kursen können nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Proseminar- bzw. Seminararbeit positiv bewertet worden ist.

(2) Bachelorarbeit

Von den Studierenden ist eine schriftliche Bachelorarbeit im Mindestumfang von 12.000 (zwölftausend) Worten zu verfassen, die mit 8 ECTS angerechnet wird. Die Arbeit soll den Nachweis erbringen, dass die/der Studierende ein wissenschaftliches Thema selbstständig und methodisch einwandfrei sowie in sprachlich korrekter Form zu behandeln versteht. Die Bachelorarbeit wird thematisch einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Pflichtfächer (Module PF 2, 3, 5, 6, 7, 8) zugeordnet und ist von einer/einem Lehrenden aus dem jeweiligen Modul in Form einer begründeten Beurteilung zu begutachten.

(3) Bachelorprüfung

Nach positiver Beurteilung der Bachelorarbeit ist eine 30-minütige mündliche Fachprüfung zu absolvieren (4 ECTS). Das Prüfungsthema ist dem inhaltlichen Rahmen der Pflichtfächer zu entnehmen und darf nicht mit dem Thema der Bachelorarbeit identisch sein. Die Fachprüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt, wobei Prüferin/Prüfer und Gutachterin/Gutachter der Bachelorarbeit nicht identisch sein dürfen.

(4) Abschluss des Bachelorstudiums

Der Abschluss des Bachelorstudiums erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Studienelemente des Bachelorstudiums im Gesamtumfang von 180 ECTS. Im Einzelnen sind dies:

- die positive Beurteilung aller Pflichtfächer des Studiums sowie des Studienprojekts (94 ECTS), wobei mindestens 6 Proseminare, Seminare oder Kurse, die mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen werden, absolviert werden müssen.
- Absolvierung des Praktikums im Umfang von 450 Stunden (18 ECTS) und die positive Beurteilung des Praktikumsberichtes (2 ECTS)
- die positive Beurteilung aller gebundenen Wahlfächer (36 ECTS)
- die positive Beurteilung der freien Wahlfächer (18 ECTS)
- die positive Beurteilung der schriftlichen Bachelorarbeit (8 ECTS)
- die positive Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung (4 ECTS).

Das Bachelorstudium wird mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts in Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (B. A.) abgeschlossen.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Auf Studierende, die das Diplomstudium Pädagogik vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, sind die bisherigen studienrechtlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums sind diese Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind Studierende des Diplomstudiums Pädagogik berechtigt, sich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. Nachfrist freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen des Studienplans des Diplomstudiums Pädagogik für das Curriculum des Bachelorstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft erfolgt entsprechend folgender Äquivalenztabelle:

Die in der Tabelle nebeneinander aufgelisteten Lehrplankuritel aus dem Bachelor-Curriculum Erziehungs- und Bildungswissenschaft und aus dem Studienplan Diplom-Pädagogik werden wechselseitig als äquivalent angerechnet:

Bachelor:	Diplom:
Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Einführung in die Pädagogik
Reflexion eigener Erziehung und Bildung, incl. Reflexion der Studienwahl	Reflexion eigener Bildung und Erziehung
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Theorien des Lehrens und Lernens	Pädagogische Theorien des Lehrens und Lernens
Bildung, Entwicklung und Sozialisation in Kindheit und Jugend	Bildung und Entwicklung in unterschiedlichen Lebensabschnitten: Kindheit und Jugend
Bildung, Entwicklung und Sozialisation im Erwachsenenalter	Bildung und Entwicklung in unterschiedlichen Lebensabschnitten: Erwachsenenalter
Methodologie/Wissenschaftstheorie	Einführung in die Methodologie der pädagogischen Forschung
Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung (VO)
Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung I
Qualitative Verfahren der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung (UE) (zusätzlich ist noch ein Studienprojekt zu absolvieren)
Quantitative Verfahren der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung II (zusätzlich ist noch ein Studienprojekt zu absolvieren)
Geschichte und Theorien der Bildung und Erziehung	Einzelzuordnungen aus Theorien der Erziehung und Bildung, Spezielle Theorien der Erziehung und Bildung, Wissenschaftstheorie
Geschichte des Bildungs- und Erziehungswesens: Strukturen und Tendenzen	Einzelzuordnungen aus Theorien der Erziehung und Bildung, Spezielle Theorien der Erziehung und Bildung
Pädagogische Anthropologie in historischer und systematischer Sicht	Anthropologische Grundlagen der Erziehung
Gesellschaft, Arbeit, Bildung	Soziologische Grundlagen des pädagogischen Handelns
Internationale Perspektiven der Erziehung und Bildung	Bildung im internationalen Vergleich
Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik: Theoretische und empirische Grundlagen	Einzelzuordnungen aus Erziehung und Sozialisation, Geschlechterverhältnis im Bildungswesen, Frauen- und Geschlechterforschung
Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik: Berufs-, Handlungs- und Forschungsfelder	Einzelzuordnungen aus Erproben pädagogischer Interventionen, Geschlechterverhältnis im Bildungswesen, Frauen- und Geschlechterforschung
Interkulturalität und Bildung	Interkulturelles Lernen, Interkulturelle Arbeit Einzelzuordnungen aus Spezielle Theorien der Erziehung und Bildung, Bildungs- und Kulturarbeit unterbesonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtsspezifischer und kultureller Differenzen
Einführung in pädagogische Handlungs- und Berufsfelder	Einführung in die Studiengeweige (zusätzlich ist eine Praxisexkursion zu absolvieren)
Praxisbegleitung	Projektseminar/Praxisbegleitung

§ 13 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KÖRPERBEHINDERTE UND SINNESBEEINTRÄCHTIGTE STUDIERENDE

Körperbehinderten und sinnesbeeinträchtigten Studierenden dürfen im Studium gem. § 31 Abs. 2 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt keine Nachteile aus ihrer Beeinträchtigung erwachsen.

Dem Antrag auf Genehmigung einer der Behinderung/Beeinträchtigung adäquaten Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung/Beeinträchtigung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 IN-KRAFT-TRETEN

Das Curriculum tritt mit dem Studienjahr 2008/09 am 1. Oktober 2008 in Kraft.